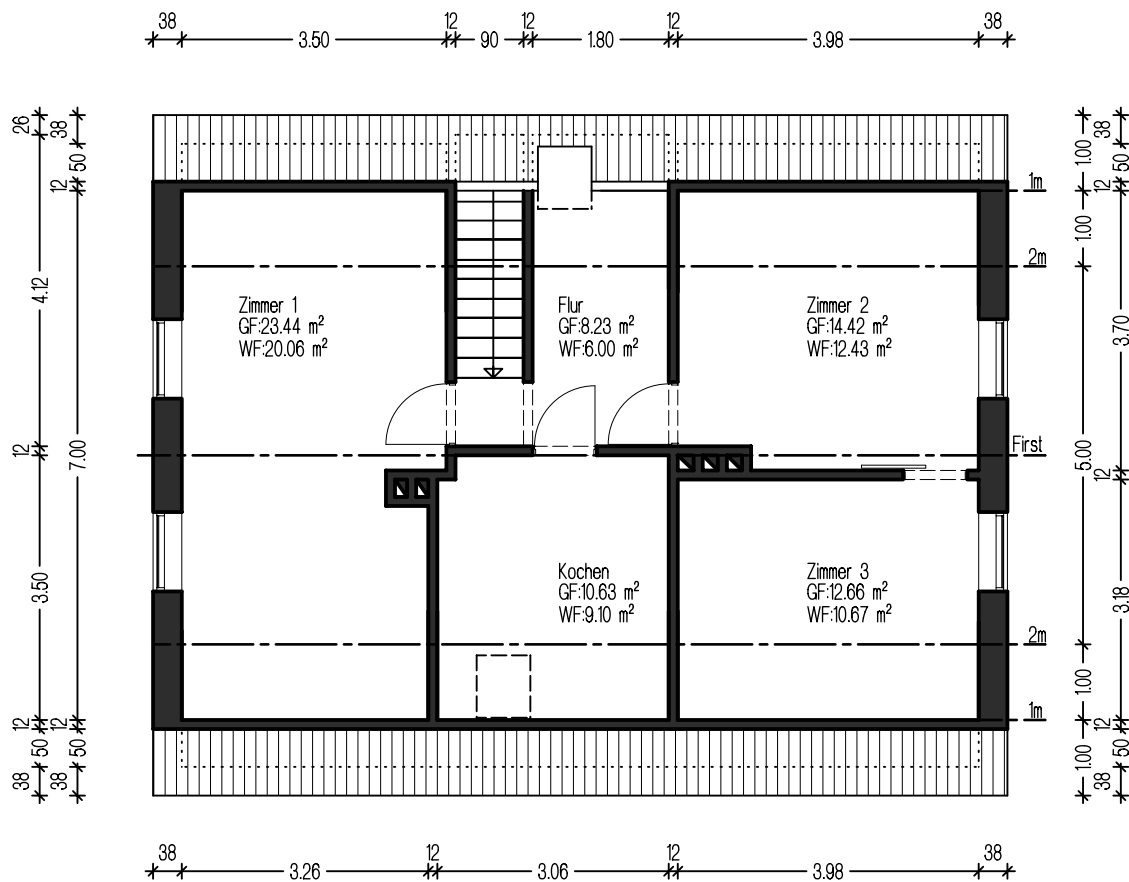


Datum 15.04.2024 // Grundrisswerk.de

Maßstab 1:100



Die Ermittlung der Flächen erfolgte aufgrund einer CAD-Zeichnung nach WoFIV (BGBl. S. 2346).  
Der Auftragnehmer erstellt auf Basis der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Dokumente vermaßte und lesbare Pläne.  
Soweit Maße auf den bereitgestellten Bestandsplänen nicht vorhanden sind, wurden diese vom Auftragnehmer grafisch ermittelt und ergänzt.  
Das Objekt wurde vom Auftragnehmer nicht besichtigt. Auch erfolgte kein Aufmaß durch den Auftragnehmer.  
Der Auftragnehmer übernimmt deshalb für die Übereinstimmung zwischen den Zeichnungen und dem Objekt keine Haftung.  
Auch übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für die Richtigkeit der übermittelten Maße, Flächen usw.


 Unterschrift Ersteller | Frank Lakmann, B.A. Innenarchitektur [FH]